OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302749/6/KLi

Datum:
Linz, 10. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 26. Mai 2020 des V P, U, x, x, Polen (vormals vertreten durch die Kancelaria R P, x, x, Polen), nunmehr unvertreten, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8. April 2020, GZ: BHFR/919060014014/19, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. August 2020 samt mündlicher Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8. April 2020, GZ: BHFR/919060014014/19, wird im Hinblick auf die Strafhöhe insofern Folge gegeben, als über den Beschwerdeführer

hinsichtlich Spruchpunkt 1 eine Gesamtstrafe iHv 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt wird,

hinsichtlich Spruchpunkt 2 eine Gesamtstrafe iHv 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt wird,

hinsichtlich Spruchpunkt 3 eine Gesamtstrafe iHv 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt wird,

hinsichtlich Spruchpunkte 4, 5, und 6 eine Gesamtstrafe iHv 500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt wird;

die Geldstrafe beläuft sich somit auf insgesamt 1.250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf insgesamt 81 Stunden.

Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich

hinsichtlich Spruchpunkt 1 auf 25 Euro,

hinsichtlich Spruchpunkt 2 auf 25 Euro,

hinsichtlich Spruchpunkt 3 auf 25 Euro,

hinsichtlich Spruchpunkte 4, 5, und 6 auf insgesamt 50 Euro;

diese Kosten betragen somit 125 Euro.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. April 2020, GZ: BHFR/919060014014/19, wurden V P (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) nachstehende Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) vorgeworfen:

„Spruch

1. "Datum/Zeit der Kontrolle: 24.10.2019, 11:10 Uhr
Kontrollort: x, x, Parkplatz E
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: xxxx (PL)

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma U in x, x, Polen, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung dieser Person vor der Einreise in das Bundesgebiet nicht der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO3T) erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 LSD-BG die Meldung entgegen § 19 LSDBG nicht erstattet.

Arbeitnehmer: V Y
Geb.: xxxx
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: LKW Fahrer

2. Datum/Zeit der Kontrolle: 24.10.2019, 11:10 Uhr
Kontrollort: x, x, Parkplatz E
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: xxxx (PL)

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma U mit Sitz in x, x, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug mit dem Kennzeichen xxxx (PL) während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht: Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Arbeitnehmer: V Y
Geb: xxxx
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: LKW Fahrer

3. Datum/Zeit der Kontrolle: 24.10.2019, 11:10 Uhr
Kontrollort: x, x, Parkplatz E
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: xxxx (PL)

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma U mit Sitz in x, x, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und für diesen kein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache im Fahrzeug bereitgehalten und auch den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form nicht zugänglich gemacht wurden.
In weiterer Folge wurden Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Einstufung, trotz Aufforderung vom 24.10.2019 der Abgabenbehörde nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, dies war der 14.11.2019, 24:00 Uhr, nicht übermittelt, was ebenfalls gemäß § 22 Abs. 1a letzter Satz LSD-BG als Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen gilt.
Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von § 22 Abs. 1a LSD-BG den Arbeitsvertrag ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug nicht bereithält oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form nicht zugänglich macht, wobei der Arbeitsvertrag entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten ist.

Arbeitnehmer: V Y
Geb: xxxx
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: LKW Fahrer

4. Datum/Zeit der Kontrolle: 24.10.2019, 11:10 Uhr
Kontrollort: x, x, Parkplatz E
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: xxxx (PL)

Am 24.10.2019 von 11:10 bis 11:40 Uhr erfolgte durch Organe der Finanzpolizei Steyr, Team 43, in x, x, Parkplatz E, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes. Im Zuge dieser Kontrolle wurde der LKW-Fahrer, Herr V Y, geb. xxxx, Staatsangehörigkeit: Ukraine, der im Auftrag der Firma U, x, x, Polen, tätig war, im Fahrzeug mit dem Kennzeichen xxxx (PL) kontrolliert.
Mit Schreiben vom 24.10.2019 wurde daraufhin die Firma U von der Finanzpolizei Team 43 gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG aufgefordert, die ZKO3T-Meldung für den oben angeführten Arbeitnehmer binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist abzusenden.
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma U mit Sitz in x, x, Polen, zu vertreten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 19 Abs. 1, 2 und 7 LSD-BG (ZKO3T-Meldung), trotz nachweislicher Aufforderung vom 24.10.2019, der Abgabenbehörde nicht bis spätestens 28.10.2019, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

5. Datum/Zeit der Kontrolle: 24.10.2019, 11:10 Uhr
Kontrollort: x, x, Parkplatz E
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: xxxx (PL)

Am 24.10.2019 von 11:10 bis 11:40 Uhr erfolgte durch Organe der Finanzpolizei Steyr, Team 43, in x, x, Parkplatz E, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes. Im Zuge dieser Kontrolle wurde der LKW-Fahrer, Herr V Y, geb. xxxx, Staatsangehörigkeit: Ukraine, der im Auftrag der Firma U. mit Sitz in x, x, Polen, tätig war, im Fahrzeug mit dem Kennzeichen xxxx kontrolliert.

Mit Schreiben vom 24.10.2019 wurde daraufhin die Firma U von der Finanzpolizei Team 43 gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG aufgefordert, die Sozialversicherungsunterlagen für den oben angeführten Arbeitnehmer binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist abzusenden.
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma U mit Sitz in x, x, Polen, zu vertreten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 24.10.2019, der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 28.10.2019, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSDBG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht übermittelt:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht.

6. Datum/Zeit der Kontrolle: 24.10.2019, 11:10 Uhr
Kontrollort: x, x, Parkplatz E
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: xxxx (PL)

Am 24.10.2019 von 11:10 bis 11:40 Uhr erfolgte durch Organe der Finanzpolizei Steyr, Team 43, in x, x, Parkplatz E, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes. Im Zuge dieser Kontrolle wurde der LKW-Fahrer, Herr V Y, geb. xxxx, Staatsangehörigkeit: Ukraine, der im Auftrag der Firma U. mit Sitz in x, x, Polen, tätig war, im Fahrzeug mit dem Kennzeichen xxxx (PL) kontrolliert.
Mit Schreiben vom 24.10.2019 wurde die Firma U. von der Finanzpolizei Team 43 gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG aufgefordert den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache für den oben angeführten Arbeitnehmer binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist abzusenden.
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma U mit Sitz in x, x, Polen, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG trotz nachweislicher Aufforderungen vom 24.10.2019, der Abgabenbehörde nicht bis spätestens 28.10.2019 um 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht absendet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 26 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1, 2 und 7 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idgF

2. § 26 Abs. 1 Zif. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Zif. 1 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idgF

3. § 28 Zif. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idgF

4. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Zif. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1, 2 und 7 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idgF

5. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Zif. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idgF

6. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Zif. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 und Abs. 1a LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt: Geldstrafe von, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von, gemäß

1. € 1.000,00, 33 Stunden, § 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016

2. € 1.000,00, 33 Stunden, § 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016

3. € 1.000,00, 33 Stunden, § 28 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.g.F.

4. bis 6. gesamt: € 1.500,00, 66 Stunden, § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): keine

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 450,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 4.950,00.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 26. Mai 2020, mit der das Straferkenntnis in vollem Umfang angefochten wurde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, zwar der Geschäftsführer der betroffenen Gesellschaft zu sein, jedoch sei nicht er selbst, sondern eben diese Gesellschaft zur Einhaltung der Bestimmungen nach dem LSD-BG verpflichtet, weshalb – falls überhaupt – nicht er, sondern die Gesellschaft bestraft werden hätte dürfen. Das Strafverfahren sei von der Finanzpolizei gegen die Gesellschaft eingeleitet worden, weshalb der Bf nicht Verfahrenspartei geworden sei und keine Möglichkeit gehabt hätte, seine Rechte zu verteidigen.

Der Bf stelle daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht möge, (1.) den angefochtenen Bescheid mit der vollständig verhängten Verwaltungsstrafe in vollem Umfang aufheben und das Verfahren einstellen, eventuell (2.) die angebotenen Beweise aufnehmen und den angefochtenen Bescheid mit der vollständig verhängten Verwaltungsstrafe in vollem Umfang aufheben oder den Strafausspruch aufheben und stattdessen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG von der Verhängung einer Strafe absehen und eine Ermahnung erteilen, eventuell die verhängte Geldstrafe mindern.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Straferkenntnis und dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 10. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf und seine rechtsfreundliche Vertretung sowie die belangte Behörde und die Abgabenbehörde ordnungsgemäß geladen wurden. Die rechtsfreundliche Vertretung des Bf hat die Ladung entsprechend dem Zustellnachweis im Gerichtsakt (ON 2ad) am 20. Juli 2020 entgegengenommen.

An der Verhandlung nahmen eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter der Abgabenbehörde teil. Der Bf bzw. seine rechtsfreundliche Vertretung haben an der Verhandlung nicht teilgenommen.

In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Parteien umfassend erörtert und diesen die Gelegenheit gegeben, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen.

I.5. Im Anschluss an die Verhandlung verkündete das erkennende Gericht seine Entscheidung mündlich.

Die Vertreterin der belangten Behörde erklärte, auf eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung zu verzichten. Auch die Abgabenbehörde hat nach Zustellung des Verhandlungsprotokolls keinen Antrag auf eine ungekürzte Ausfertigung gestellt.

Mit Eingabe vom 3. September 2020 beantragte der Bf rechtzeitig die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Das Unternehmen U hat seinen Sitz in Polen, x, x. Dieses Unternehmen wird in einer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbaren Form geführt. Das Unternehmen ist im Transportbereich tätig.

II.2. Zur Tatzeit war der Bf der Geschäftsführer des Unternehmens. Der Bf gesteht in seiner Beschwerde selbst seine Geschäftsführereigenschaft zu, vertritt aber die Auffassung, dass deshalb, weil nicht er selbst, sondern die Gesellschaft

Arbeitgeber sei, auch die Gesellschaft für die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG verantwortlich und allenfalls zu bestrafen sei. Auf dieses Argument wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung einzugehen sein.

Der Bf hat den Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmen und dem angetroffenen Arbeitnehmer, Y V unterfertigt, auf welchem sich folgender Einleitungssatz befindet: *„Arbeitsvertrag abgeschlossen am 2018-09-18 zwischen den: U mit Sitz: x, x, vertreten durch V P und Y V, geb. xxxx“.*

II.3. Am 24. Oktober 2019 von 11:10 Uhr bis 11:40 Uhr erfolgte am Parkplatz E, x, x, durch Organe der Finanzpolizei Kirchdorf Perg Steyr, Team 43, eine Kontrolle auf Einhaltung von Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes. Bei dieser Kontrolle wurde Y V, geb. xxxx, ukrainischer Staatsbürger, beim Lenken des LKWs mit dem Kennzeichen xxxx (PL), des Unternehmens des Bf, betreten.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnte laut Angaben der Kontrollorgane der Finanzpolizei die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO3T) über die grenzüberschreitende Entsendung des oben angeführten Arbeitnehmers nicht vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden. Ebenfalls konnten im Rahmen der Kontrolle für diesen Arbeitnehmer keine Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden. Auch die bei mobilen Arbeitnehmern erforderlichen Lohnunterlagen, konkret ein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache, konnten im Rahmen der Kontrolle nicht vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden.

Im Zuge der Kontrolle wurde daraufhin der Arbeitgeberfirma nachweislich eine Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen (Sozialversicherungsunterlagen (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises), ZKO-Meldung, Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache) gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG durch Übergabe an den Arbeitgeber übermittelt. Hingewiesen wurde auf die gesetzliche Frist, wonach die geforderten Unterlagen spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 28.10.2019, 24.00 Uhr, abzusenden sind. Ebenfalls wurde der Arbeitgeberfirma nachweislich eine Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Lohnunterlagen (Unterlagen betreffend Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen), Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehende Angaben), Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbeleg (Oktober 2019), Lohnzettel (Oktober 2019) gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG durch Übergabe an den Arbeitnehmer übermittelt.

Hingewiesen wurde hier auch auf die gesetzliche Frist, wonach die geforderten Unterlagen innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, dies war der 14.11.2019, 24.00 Uhr, zu übermitteln sind.

Der aufgenommene Sachverhalt mitsamt Beweismitteln wurde von der Finanzpolizei im Rahmen von Strafanträgen per 22.11.2019 bzw. 25.11.2019 der belangten Behörde übermittelt. Die belangte Behörde hat dem Bf die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.12.2019 zur Kenntnis gebracht. Der Bf hat diesbezüglich keine Stellung genommen.

II.3.1. Im Zuge der Kontrolle am 24. Oktober 2020 befragten die Kontrollorgane der Finanzpolizei den angetroffenen Arbeitnehmer zum Vorliegen des ZKO-Formulars. Zur Verdeutlichung zeigten sie ein Leerformular des ZKO-Formulars vor, der angetroffene Arbeitnehmer konnte eine ZKO-Meldung dennoch nicht vorweisen. Die Kontrollorgane führten auch eine Abfrage der ZKO-Datenbank durch, welche negativ verlief. Am Tag der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht führte der Vertreter der Abgabenbehörde in Vorbereitung auf dieselbe nochmals eine Abfrage der ZKO-Datenbank durch und stellte fest, dass bis zum 10. August 2020, 08:00 Uhr, die ZKO-Meldung noch nicht nachgeholt worden war.

II.3.2. Auch das Sozialversicherungsdokument A 1 konnte im Zuge der Kontrolle nicht vorgelegt werden. Auch hier zeigten die Kontrollorgane ein Leerformular vor. Das Sozialversicherungsdokument konnte aber dennoch nicht überprüft werden.

II.3.3. Im Hinblick auf die Lohnunterlagen konnte der angetroffene Arbeitnehmer zwar verschiedene Dokumente vorlegen, wobei aber nicht überprüft werden konnte, ob es sich um einen Arbeitsvertrag handelte. Entsprechend den Erhebungen der Finanzpolizei wurden lediglich eine behördliche Genehmigung der Beschäftigung und Arbeitszeitaufzeichnungen vorgelegt.

II.3.4. Die Kontrollorgane übergaben am Ende der Kontrolle am 24. Oktober 2020, um 11.39 Uhr eine *„Aufforderung zur Übermittlung erforderlicher Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Verbindung mit §§ 21 und 22 LSD-BG“* an den angetroffenen Arbeitnehmer, der diese mit seiner Unterschrift bestätigte.

Darin wurden die fehlenden Unterlagen wie folgt bezeichnet: *„§ 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG: Sozialversicherungsunterlagen (Dokumente A 1 oder andere Form des Nachweises), § 21 Abs. 1 Z 2 LSD-BG: Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 (Abschrift, Kopie), Arbeitsvertrag oder Dienstzettel“.*

Diese Aufforderung enthielt auch einen Hinweis auf die einzuhaltende Frist: *„Die geforderten Unterlagen sind gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden, Diese gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden und endet daher am 28.10.2019, 24 Uhr“.*

Auch eine *„Information über durchgeführte Kontrollhandlung“*, die der angetroffene Arbeitnehmer ebenfalls unterschrieben hatte, wurde an ihn übergeben, in der vermerkt wurde: *„x, x-straße xx, 24.10.2019, 11:10 Uhr bis 11.40 Uhr, LSD-BG-Kontrolle, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG).“*

Der Bf legte innerhalb der genannten Frist keine Unterlagen vor. Auch nach Aufforderung zur Rechtfertigung legte der Bf keine Unterlagen vor.

Erst mit der Beschwerde legte der Bf verschiedene Dokumente vor, die er wie folgt bezeichnete: *„Beweis 1 - Briefumschlag mit dem Zustellungdatum 5-05-2020; Beweis 2 - Mitteilung über Straferkenntnis vom 4-05-2020; Beweis 3 - Arbeitsvertrag vom 17-09-2020; Beweis 4 - Information zum Absenden der Antragsunterlagen des Versicherten vom 17-09-2019; Beweis 5 - Versicherungsantrag vom 17-09-2019; Beweis 6 - Benachrichtigung bei der Vergabe einer PESEL-Nummer vom 8-05-2018; Beweis 7 - Aufenthaltserlaubniskarte; Beweis 8 - Fahrerlaubnis; Beweis 9 - Arbeitsvertrag vom 17-09-2019 mit der Übersetzung; Beweis 10 - Medizinischer Bericht 235/09/2019/K für den Arbeitnehmer*; *Beweis 11 - Psychologische Aussage 933/17/19 für den Arbeitnehmer“.*

Die ZKO-Meldung und das A1-Dokument wurden nicht nachgereicht. Der Arbeitsvertrag wurde erst mit der Beschwerde vorgelegt.

II.4. Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Bf trotz Aufforderung zur Rechtfertigung keine Abgaben gemacht.

Die belangte Behörde hat bei der Strafzumessung das Einkommen des Bf mit monatlich 1.000 Euro geschätzt und ist davon ausgegangen, dass der Bf kein Vermögen besitzt und keine Sorgepflichten hat. Der Bf ist dieser Einschätzung in der Beschwerde nicht entgegengetreten.

Der Bf ist im Hinblick auf Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Bereits aus den Strafanträgen und den von der Abgabenbehörde vorgelegten Dokumenten, insbesondere auch aus deren Aufforderungen an den Bf lässt sich feststellen, dass im Zuge der Kontrolle keine nach dem LSD-BG erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden konnten.

Der Tatvorwurf an sich wird auch vom Bf in der Beschwerde nicht bestritten. Vielmehr vertritt der Bf die Rechtsauffassung, dass nicht er als Geschäftsführer (diese Eigenschaft wird von ihm in der Beschwerde zugestanden), sondern das Unternehmen selbst für die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG verantwortlich und allenfalls strafbar sei. Dieser Einwand ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Auch bringt der Bf nur unsubstanziiert vor, er habe bislang keine Möglichkeit gehabt, sich zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen zu äußern, ohne in der Beschwerde von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Bf erstattete in der Sache selbst auch kein Vorbringen dazu, dass die Unterlagen bei der Kontrolle allenfalls doch vorhanden gewesen wären und machte auch keine Gründe geltend, weshalb dieses allenfalls nicht vorgelegt werden hätten können. Selbst in der Beschwerde legte der Bf die geforderten Unterlagen nicht vor. So fehlt bislang noch immer das A1-Dokument. Das ZKO-Dokument konnte bis zuletzt aus dem einfachen Grund nicht nachgereicht werden, weil die ZKO-Meldung nie erstattet bzw. nachgeholt wurde.

III.2. Dagegen ergibt sich aus den Strafanträgen samt vorgelegten Beweismitteln (Personenblatt, Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen) der Abgabenbehörde sowie auch aus der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 12. Dezember 2020, dass der Bf die im Schuldspruch des Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch tatsächlich begangen hat. Die bloßen Behauptungen des Bf, er habe sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen nicht äußern können, sind nicht geeignet, die anhand objektiver Unterlagen belegten Tatvorwürfe zu entkräften.

III.3. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist der Bf trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen und hat somit einmal mehr keinen Gebrauch davon gemacht, sich in der Sache selbst zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen zu äußern.

III.4. Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand. Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweist sich die Durchführung der

Verhandlung in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110).

Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391).

III.5. Die persönlichen Verhältnisse (Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse) mussten mangels Angaben des Bf von der belangten Behörde geschätzt werden. Das erkennende Gericht erachtet diese Einschätzung für plausibel und angemessen und legt diese ebenfalls der Strafzumessung zugrunde. Auch der Bf ist dieser Einschätzung nicht entgegengetreten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Einschätzung auch in etwa den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen wird.

Die Unbescholtenheit des Bf im Hinblick auf Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes ergibt sich aus einer im Akt befindlichen Auskunft aus der Verwaltungsevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse vom 12. Dezember 2019, wonach keine Bestrafungen nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) vorliegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

§ 19 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017, regelt die Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für mobile Arbeitnehmer im Transportbereich wie folgt:

„(1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein

Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

[...]

(7) Die Meldung der Entsendung nach Abs. 1 von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich hat ausschließlich nach diesem Absatz für jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. sofern nicht der jeweilige Lenker des Kraftfahrzeuges Ansprechperson ist (§ 23 zweiter Satz), Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4), hinsichtlich von Ansprechpersonen bei anderen Transportmitteln gilt Abs. 3 Z 3,
4. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich innerhalb des Meldezeitraums voraussichtlich in Österreich tätigen Arbeitnehmer,
5. behördliche Kennzeichen der von den in der Z 4 genannten Arbeitnehmern gelenkten Kraftfahrzeuge,
6. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
7. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
8. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
9. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung."

IV.2. Zu Spruchpunkt 2:

§ 21 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017, regelt die Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung:

„(1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten

Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2. die Meldung gemäß § 19;

3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.
[...]“

IV.3. Zu Spruchpunkt 3 und 6:

§ 22 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017, regelt die Bereithaltung von Lohnunterlagen:

„(1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
(1a) Bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind abweichend von Abs. 1 der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S. 1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für den mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich sind auf Verlangen der Abgabenbehörden für das

Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei der Abgabebehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.
[...]“

IV.4. Zu Spruchpunkt 4 und 5:

§ 12 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, normiert die Erhebungen der Abgabenbehörde:

„(1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber oder um Arbeitnehmer handelt, sowie
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(2) Die Abgabenbehörden haben die Ergebnisse der Erhebungen in Bezug auf die Lohnkontrolle dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen oder Erhebungen auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen.“

IV.5. Strafbestimmung zu Spruchpunkt 1 und 2:

§ 26 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, bestimmt bei Verstößen im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltepflichten bei Entsendung oder Überlassung:

„(1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.
[...]“

IV.6 Strafbestimmung zu Spruchpunkt 3:

§ 28 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017, bestimmt für das Nichtbereithalten der Lohnunterlagen:

„Wer als

1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1 oder Abs. 1a die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 .00 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.“

IV.7. Strafbestimmung zu Spruchpunkt 4, 5 und 6:

§ 27 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, regelt bei Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle:

„(1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.
[...]“

IV.8. § 24 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, normiert die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten:

„(1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem

1. bei der Zentralen Koordinationsstelle durch Arbeitgeber im Sinne §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, durch einen Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz oder durch Überlasser mit Sitz im Ausland, oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber oder Beschäftiger mit Sitz im Inland

eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG. Eingegangene Mitteilungen nach Z 1 sind an das Kompetenzzentrum LSDB, eingegangene Mitteilungen

nach den Z 1 und 2 für den Baubereich (Abschnitt I oder § 33d BUAG) sind auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse weiterzuleiten.

(2) Der Arbeitgeber, Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz, der Überlasser oder der Beschäftiger hat den Widerruf der Bestellung oder das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 unverzüglich schriftlich der Einrichtung mitzuteilen, bei welcher die Mitteilung der Bestellung nach Abs. 1 einzubringen war."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Das vorliegende Verfahren wirft nachfolgende Rechtsfragen auf:

V.1. die Haftung des Geschäftsführers bzw. Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 24 LSD-BG;
V.2. die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems;
V.3. die konkreten Verwaltungsübertretungen;
V.4. das Nichterstatten bzw. Nichtbereithalten der ZKO-Meldung;
V.5. das Nachreichen bzw. Nichtnachreichen von Lohnunterlagen;
V.6. die konkrete Strafzumessung.

V.1. Zur Haftung des Geschäftsführers bzw. Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 24 LSD-BG:

Zum rechtlich relevanten Sachverhalt ist zunächst auszuführen, dass der Bf Geschäftsführer des Unternehmens ist bzw. im Tatzeitpunkt war.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

§ 9 Abs. 2 VStG regelt, dass die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt sind und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet sind, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Zusätzlich regelt die Sonderbestimmung des § 24 Abs. 1 LSD-BG für diesen Rechtsbereich, dass die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9

Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes erst rechtswirksam wird, nachdem 1. bei der Zentralen Koordinationsstelle durch Arbeitgeber im Sinne §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, durch einen Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz oder durch Überlasser mit Sitz im Ausland, oder 2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber oder Beschäftiger mit Sitz im Inland eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG. Eingegangene Mitteilungen nach Z 1 sind an das Kompetenzzentrum LSDB, eingegangene Mitteilungen nach den Z 1 und 2 für den Baubereich (Abschnitt I oder § 33d BUAG) sind auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse weiterzuleiten.

Ein verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG bzw. § 24 Abs. 1 LSD-BG wurde nicht bestellt.

Feststeht auch, dass die ZKO-Meldung nicht erstattet wurde, das A1-Dokument nicht bereitgehalten wurden und die Lohnunterlagen des Arbeitnehmers nicht bereitgehalten wurde bzw. nicht übermittelt wurden.

Der Bf ist als Geschäftsführer des Unternehmens somit für alle Verwaltungsübertretungen – somit auch jene nach den Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – die sich in seinem Unternehmen ereignen, verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

V.2. Zur Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems:

Will der Dienstgeber verhindern, dass in seinem Unternehmen Übertretungen des LSD-BG begangen werden, muss er ein wirksames Kontrollsystem zur Einhaltung dieser Bestimmungen errichten bzw. entsprechende Weisungen erteilen und deren Befolgung sicherstellen. Für die mangelnde Effektivität seines Kontrollsystems hat der Dienstgeber unabhängig von seinem Verschulden einzustehen (VwGH 3.12.2013, 2012/08/0026; 17.1.2014, 2013/08/0281; 14.3.2014, 2012/08/0029; 26.5.2014, 2012/08/0207).

Ferner führte der Verwaltungsgerichtshof auch zu den Bestimmungen des AuslBG – die sich aber auch auf die Bestimmungen des LSD-BG übertragen lassen – aus, dass ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf bei der Annahme einer grundsätzlichen Verantwortung des Arbeitgebers für die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Verwaltungsübertretungen nicht übersehen werden, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und

Angelegenheiten selbst persönlich annimmt. Ob der Unternehmer trotzdem persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, hängt im Einzelfall davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (Hinweis E 30.03.1982, 81/11/0087, E 11.02.1985, 84/09/0106). [VwGH 19.05.1993, 93/09/0028]

Das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems, von dem mit gutem Grund erwartet werden kann, dass es geeignet ist, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (hier jene des LSD-BG) sicherzustellen, hat der Beschuldigte aber nicht unter Beweis gestellt, wenn er es insbesondere unterlassen hat, im Einzelnen anzugeben, auf welche Art, in welchem Umfang und in welchen zeitlichen Umständen er Kontrollen durchgeführt hat (Hinweis E 13.10.1988, 88/08/0201, 0202). [VwGH 19.05.1993, 93/09/0028]

Im vorliegenden Fall hat der Bf ein solches Kontrollsystem nicht einmal behauptet. Offensichtlich hat der Bf weder selbst die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht, noch Anweisungen an seine Mitarbeiter erteilt. Der Bf hat auch keine andere Person (sei es nun ein bevollmächtigter Beauftragter, oder etwa eine in der Personalabteilung tätige Person) bekannt gegeben, die für die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG verantwortlich wäre.

Der Bf hat noch nicht einmal behauptet, dass der bei der Kontrolle angetroffene Arbeitnehmer angewiesen worden wäre, entsprechende Unterlagen mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.

Insofern geht das erkennende Gericht davon aus, dass ein entsprechendes Kontrollsystem nicht eingerichtet wurde, der Bf einem solchen insgesamt wenig Bedeutung beigemessen hat und daher für die verfahrensgegenständlichen Übertretungen des LSD-BG verantwortlich ist.

V.3. Zu den konkreten Verwaltungsübertretungen:

Im Ergebnis steht somit fest, dass der Bf gegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 1, 2 und 7 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017 (Spruchpunkt 1 – ZKO-Meldung), § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017 (Spruchpunkt 2 – A1-Dokument), § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017 (Spruchpunkt 3 – Lohnunterlagen) und § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 iVm dem jeweiligen Bestimmungen des LSD-BG (Spruchpunkte 4, 5 und 6 – Nichtnachreichen) verstoßen hat.

Dafür ist der Bf nach den Bestimmungen des § 26 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 (Spruchpunkte 1 und 2), § 28 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017 (Spruchpunkt 3) und § 27 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 (Spruchpunkte 4, 5 und 6) zu bestrafen.

V.4. Zum Nichterstatten bzw. Nichtbereithalten der ZKO-Meldung:

V.4.1. Festzuhalten ist, dass der Bf hinsichtlich der ZKO-Meldung nur für das Nichterstatten derselben bestraft wurde, nicht auch für das Nichtbereithalten bei der Kontrolle selbst. Kurz gesagt liegt es ja auch in der Natur der Sache, dass eine nicht erstattete ZKO-Meldung in der Folge bei einer Kontrolle auch nicht bereitgehalten werden kann.

V.4.2. Somit stellt sich also die Frage der Konkurrenz bzw. Konsumption:

„Fälle der Scheinkonkurrenz von Delikten aufgrund von Spezialität, Konsumption oder stillschweigender Subsidiarität sind grundsätzlich durch Auslegung und Anwendung der verschiedenen Strafbestimmungen festzustellen. Dabei muss dem verfassungsrechtlichen Verbot der Doppelbestrafung im Wege verfassungskonformer Auslegung der einzelnen Straftatbestände entsprochen werden. Ob mehrere Delikte eintätig zusammentreffen können oder die Anwendung eines Straftatbestandes die Bestrafung nach einem anderen ausschließt, ist den gesetzlichen materiellen Strafbestimmungen zu entnehmen (vgl. VfSlg. 15199/1998; VfGH 19.6.2000; B 344/98; 19.6.2000; B 246/99; vgl. etwa auch VwGH 19.12.2006, 2006/06/0037; 16.10.2007, 2007/17/0004). Die Konsumption einer deliktischen Handlung durch eine andere Deliktsverwirklichung liegt dann vor, wenn die Bestrafung für das konsumierende Delikt den Unrechtsgehalt für das konsumierte umfasst. Dies ist bei einer Vortat dann der Fall, wenn die Rechtsgutsverletzungen ganz im Schaden der Haupttat aufgehen. Eine Begleittat ist dann konsumiert, wenn die Verwirklichung des diese Begleittat bestimmenden Deliktstypusses regelmäßig mit der Setzung des die Haupttat bestimmenden Deliktstypusses verbunden ist und die Begleittat im Vergleich zur Haupttat einen wesentlich geringeren Unwertgehalt beinhaltet. Eine Nachtat gilt als konsumiert, wenn sie als eine Deckungs- oder Verwertungshandlung zu qualifizieren ist (vgl. O. Triffterer, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil [1985] 461f). Spezialität liegt vor, wenn der eine Deliktstypus zunächst alle Merkmale des anderen enthält, darüber hinaus aber auch noch andere, durch die der Sachverhalt in einer spezifischen Weise erfasst wird, wodurch die beiden Deliktstypen zu einander im Verhältnis von Gattung und Art stehen. Dabei geht das spezielle Delikt dem allgemeinen Delikt vor, letzteres wird durch ersteres verdrängt. Subsidiarität erfasst jene Fälle, in denen entweder das Gesetz selbst ausdrücklich anordnet oder jedenfalls das Verhältnis zweier Delikte (oder verschiedener Erscheinungsformen desselben Delikts) erkennen lässt, dass die eine Strafvorschrift (oder die eine Erscheinungsform) nur für den Fall Anwendung finden soll, dass nicht eine andere Strafvorschrift (oder eine andere Erscheinungsform desselben Delikts) eingreift. Es tritt jene Strafvorschrift (bzw. jene Erscheinungsform) zurück, die entweder zur Folge ausdrücklicher Subsidiaritätsklausel oder sonst erkennbar lediglich hilfsweise Geltung hat. Die Subsidiarität findet sich häufig im Verwaltungsstrafrecht. Dies sind insbesondere jene Fälle, in denen das Gesetz anordnet, dass die Tat nur dann nach einer bestimmten Gesetzesstelle strafbar ist, wenn sie nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe oder gerichtlich strafbar ist (vgl. hiezu auch Walter/Mayer Rz 823). Eine Konsumption liegt vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch

die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens umfasst wird (vgl. VwGH 16.11.1988, 88/02/0144; 14.9.2001, 98/02/0279).“

V.4.3. Der Bf wurde also zurecht nur für die Nichterstattung der ZKO-Meldung und nicht auch für das Nichtbereithalten der ZKO-Meldung bei der Kontrolle selbst bestraft.

V.5. Zum Nachreichen bzw. Nichtnachreichen von Lohnunterlagen:

V.5.1. Der Bf hat darüber hinaus keine Lohnunterlagen entsprechend der Sonderbestimmung für den Transportbereich gemäß § 22 Abs. 1a LSD-BG vorgelegt bzw. nachgereicht. Aber selbst das Nachreichen von (wiederum unvollständigen) Lohnunterlagen – insbesondere erst in der Beschwerde – vermag den Bf nicht zu entlasten.

V.5.2. Der VwGH hat sich in seinen Erkenntnissen vom 4.5.2016, Ra 2016/11/0053 und vom 28.2.2017, Ra 2016/11/0164, mit dem Nachreichen von Lohnunterlagen auseinandergesetzt und dazu Nachfolgendes ausgeführt:

„Der Revisionswerber hat im Verfahren vorgebracht, die erforderlichen Unterlagen seien auf einem am Arbeitsort befindlichen Laptop gespeichert gewesen, er hat jedoch nicht behauptet, dass bei den Kontrollen den Organen der Abgabenbehörden die Unterlagen in elektronischer Form gezeigt worden wären bzw. auf elektronisch gespeicherte Unterlagen hingewiesen worden wäre. Da unbedenklich davon ausgegangen werden konnte, dass die erforderlichen Unterlagen bei den Kontrollen den zur Überwachung des Bereithaltens der Unterlagen berechtigten Organen der Abgabenbehörden weder in gedruckter noch in elektronischer Form gezeigt wurden, hängt die Revision nicht von der Beantwortung der in den Revisionen aufgeworfenen Rechtsfrage ab. Die Übermittlung der Unterlagen an die Abgabenbehörde kurze Zeit nach den Kontrollen änderte nichts an der Verletzung der Bereithaltungspflicht. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Bereithaltung der Lohnunterlagen nicht zumutbar iSd § 7d Abs. 1 AVRAG gewesen wäre.“

V.5.3. Insofern hätte sich der Bf auch durch das Nachreichen der Lohnunterlagen nicht von einer Strafbarkeit befreien können; allenfalls wäre das Nachreichen von Lohnunterlagen im Hinblick auf die Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. VwGH 28.2.2017, Ra 2016/11/0164).

V.5.4. Nachdem aber der Bf die Lohnunterlagen nicht nach § 22 Abs. 1a LSD-BG übermittelt und auch sonst zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgereicht hat, kann eine Möglichkeit der Strafmilderung nicht erblickt werden.

V.6. Zur konkreten Strafzumessung:

V.6.1. Im Ergebnis ist somit der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zu beanstanden, und die Beschwerde im Hinblick darauf als unbegründet abzuweisen.

Allerdings ist – nach dem der Bf in seinem Eventualbegehren den Ausspruch einer Ermahnung bzw. die Milderung der Geldstrafe beantragt hat, die Strafzumessung ebenfalls noch einer Überprüfung zu unterziehen.

V.6.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände

oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.6.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigte gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.6.4. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung müssen kumulativ vorliegen. Nur dann kann eine Ermahnung ausgesprochen werden.

Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist im vorliegenden Fall als hoch einzustufen. Zu bedenken ist nämlich, dass nicht nur der österreichische und der europäische Arbeitsmarkt an sich vor einer unkontrollierten Zuwanderung bzw. vor Wettbewerbsverzerrungen an sich geschützt werden soll, sondern auch der Anspruch jedes einzelnen Arbeitnehmers auf seinen persönlichen Sozialversicherungsschutz bzw. angemessene Entlohnung.

Das Vorgehen mittels Ermahnung und damit verbunden das Absehen von einer Strafe scheidet aber auch deshalb aus, als das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in des betreffenden Strafdrohungen typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

V.6.5. Die konkrete Strafzumessung kann daher nur mit der Verhängung einer Geldstrafe vorgenommen werden.

V.6.6. Diese Frage ist zunächst im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu den Bestimmungen der ehemaligen AVRAG, die aber auch für das LSD-BG gilt, betrachten:

V.6.6.1. Der EuGH hat im Urteil vom 12.09.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, ausgesprochen, dass Art 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie jener des LSD-BG entgegensteht, die für den Fall arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden.

V.6.6.2. Anknüpfend an das Urteil vom 12.09.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, des EuGH, führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034 Nachfolgendes aus:

„§ 7i Abs. 4 AVRAG enthält zwar Strafhöchstgrenzen, die nach ihrem Wortlaut für die Bemessung der jeweiligen Geldstrafe („für jede/n Arbeitnehmer/in“) gelten, nicht aber für die Summe der Geldstrafen bei Verletzung der Bereitstellungspflicht bezüglich mehrerer Arbeitnehmer. Eine unionsrechtskonforme Rechtslage mithilfe der Verdrängung von nationalem Recht (eine andere Methode steht im Rahmen der Vollziehung der Gesetze

nicht zur Verfügung) kann gegenständlich am ehesten dadurch hergestellt werden, dass die Wortfolge „für jede/n Arbeitnehmer/in“ in § 7i Abs. 4 AVRAG unangewendet bleibt, weil damit im Ergebnis dem sich aus Rn 42 und 47 des Urteils des EuGH ergebenden Erfordernis einer Höchstgrenze für die Summe aller Geldstrafen bei Verstößen gegen die Bereitstellungspflicht betreffend mehrere Arbeitnehmer Rechnung getragen wird.
Dass damit die Verletzung der Bereitstellungspflicht, auch wenn sie mehrere Arbeitnehmer betrifft, nur mehr eine einzige Strafe nach sich zieht, ist zwingende Rechtsfolge des Erfordernisses, die Unionsrechtskonformität bei möglichst weitgehender Erhaltung des nationalen Rechts herzustellen. Denn die Alternative, mangels Normierung einer Höchststrafe durch den Gesetzgeber für Fälle der Verletzung der Bereitstellungspflicht hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer die gesamte Strafbestimmung wegen Unionsrechtswidrigkeit unangewendet zu lassen, würde zu einem noch weitergehenden Eingriff in das nationale Recht führen.
Die Bemessung der Geldstrafen für Verstöße gegen die Bereitstellungsverpflichtung von Lohnunterlagen mehrerer Arbeitnehmer, die im Revisionsfall ohne Zugrundelegung einer Strafhöchstgrenze im genannten Sinn erfolgte, entspricht daher (abgesehen von der Zugrundelegung der erwähnten Mindeststrafe) auch unter diesem Gesichtspunkt nicht den im zitierten Urteil des EuGH genannten Anforderungen.
Weiters wurde im angefochtenen Erkenntnis für jede Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt (§ 16 VStG), obwohl die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Durchsetzung der Verpflichtung der Bereitstellung von Lohnunterlagen im Lichte der Ausführungen des EuGH eine nicht verhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt (vgl. insbes. Rn 47 des zitierten Urteils des EuGH).
Demgegenüber führt der im genannten Urteil des EuGH ebenfalls angesprochene Verfahrenskostenbeitrag – für sich alleine – noch nicht zur Unionsrechtswidrigkeit (laut Rn 46 des zitierten Urteils bewirkt vielmehr erst das Zusammenwirken der davor aufgezählten Vorgaben im Strafverfahren ein nicht angemessenes Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße). Ein Verfahrenskostenbeitrag im Ausmaß eines Prozentsatzes der Geldstrafe erreicht nämlich typischerweise erst im Zusammenwirken mit übermäßig hohen Geldstrafen ein unverhältnismäßiges Ausmaß und wird daher schon bei Bemessung der zuvor genannten Kriterien betreffend die unionsrechtskonforme Bemessung einer Geldstrafe auf ein angemessenes Ausmaß begrenzt. Hinsichtlich des gesetzlich vorgesehenen Verfahrenskostenbeitrage ist daher eine Verdrängung von nationalem Recht im Lichte des zitierten Urteils des EuGH nicht geboten (der Verfahrenskostenbeitrag wir in Rn 47 dieses Urteils bei der Aufzählung in Betracht kommender Maßnahmen auch gar nicht erwähnt).“

V.6.6.3. Der Verfassungsgerichtshof führte zum Strafausspruch in seinem Erkenntnis vom 27.11.2019, E 3530 bis 3531/2019-10, insbesondere Nachfolgendes aus:

„4 Zwar ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht subjektiv vorwerfbar, dass es die Unanwendbarkeit der von ihm in den Erkenntnissen zugrunde gelegten innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht erkannt hat, da deren Unanwendbarkeit erst mit dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 12. September 2019, Rs. C-64/18 ua., Maksimovic, offenkundig wurde (vgl. VfSlg. 15.448/1999, 19.661/2012). Der Verfassungsgerichtshof hat den nunmehr deutlich gewordenen Fehler in der rechtlichen Beurteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich allerdings

aufzugreifen: Alle Gerichte der Mitgliedsstaaten haben nämlich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und für die volle Wirksamkeit der unionsrechtlichen Normen Sorge zu tragen, indem sie erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen (vgl. EuGH 9.3.1978, Rs. 106/77, Staatliche Finanzverwaltung/Simmenthal, Slg. 1978, I-629 [Rz 21/23]). Der Verfassungsgerichtshof hat daher die festgestellte Rechtswidrigkeit der Gesetzesanwendung im Sinne der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten, und zwar auch dann, wenn die korrekte Auslegung des Unionsrechts erst im Zuge des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof offenkundig wurde (VfSlg. 15.448/1999, 19.661/2012; VfGH 29.6.2013, U 706/2012; 29.6.2013, U 2465/2012; 2.10.2013, U 2576/2012).
5 Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben sind die Erkenntnisse daher im Umfang der Strafaussprüche und damit auch im Hinblick auf die Verfahrenskostenbeiträge aufzuheben."

V.6.6.4. Im Ergebnis ist daher auch im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechtes der Strafausspruch entsprechend zu korrigieren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu schon wiederholt (siehe z.B. die Erkenntnisse vom 16.3.2016, 2015/04/0004; 13.12.2018, Ra 2018/18/0008; 17.4.2008, 2008/15/0064), sowie auch jüngst in seinem Erkenntnis vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033, ausgeführt:

„Nationales Recht, das im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht steht, ist verdrängt. Die Verdrängungswirkung des Unionsrechts hat zur Folge, dass die nationale Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Unionsrecht steht. Nationales Recht bleibt insoweit unangewendet, als ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht gegeben ist. Die Verdrängung darf also bloß jenes Ausmaß umfassen, das gerade noch hinreicht, um einen unionsrechtskonformen Zustand herbeizuführen. Dabei sind die unionsrechtlichen Erfordernisse in das nationale Gesetz "hineinzulesen" (siehe das hg. Erkenntnis vom 17. April 2008, 2008/15/0064, mwH)."

Daher sind die Strafnormen des LSD-BG geltungserhaltend und unionskonform neu auszulegen.

Es sind daher nur mehr Gesamtstrafen zu verhängen, nicht mehr pro Arbeitnehmer und ohne Mindeststrafe, dadurch kann auch die Verhältnismäßigkeit zur Ersatzfreiheitsstrafe und zu den Verfahrenskosten wieder hergestellt werden.

V.6.6.5. Dies muss auch dann gelten, wenn nur ein Arbeitnehmer in Rede steht. Außerdem muss dies auch für den Transportbereich gelten. In derartigen Fällen ist nämlich meistens nur ein Arbeitnehmer im Fahrzeug anwesend. In der Praxis werden also selten mehrere Arbeitnehmer z. B. in einem Lastkraftwagen angetroffen werden. Würde man aber die Untergrenze des Strafrahmens aufrecht

lassen, würde dies zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung derartiger Unternehmen führen. Eine solche Schlechterstellung ist aber sachlich nicht gerechtfertigt und damit gleichheitswidrig.

Selbst dann, wenn nur ein Arbeitnehmer betroffen ist, hat diese Rechtsprechung daher Anwendung zu finden. Andernfalls würde sich eine gleichheitswidrige Sanktion ergeben, dass erst bei mehreren Arbeitnehmern die Mindeststrafe entfallen würde, während bei nur einem Arbeitnehmer immer noch eine Mindeststrafe von 1.000 Euro zu verhängen wäre. Obwohl der Unwert der Tat bei mehreren betroffenen Arbeitnehmern deutlich höher wäre, würde einem Arbeitgeber in einem solchen Fall gleichsam ein „Mengenrabatt“ zu Gute kommen.

Schon aus diesen Erwägungen ist der vorzitierten EuGH-Judikatur auch bei nur einem Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

V.7. Im konkreten Fall des Bf können abgesehen von seiner Unbescholtenheit keine Milderungsgründe erblickt werden. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Der Bf hat die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen fahrlässig begangen.

Die Strafzumessung der belangten Behörde ist in diesem Sinne nicht zu beanstanden und teilt das erkennende Gericht die diesbezüglichen Überlegungen der belangten Behörde.

Im Ergebnis waren allerdings aufgrund der dargestellten EuGH-Judikatur die Geldstrafen korrigierend als Gesamtstrafen und ohne Mindeststrafen neu zu bemessen und herabzusetze.

Daran anknüpfend waren in der Folge auch die Ersatzfreiheitsstrafen entsprechend zu reduzieren.

Auch die Verfahrenskosten waren dementsprechend anzupassen.

V.8. Der Beschwerde war somit im Hinblick auf die Strafhöhe insofern Folge gegeben, als über den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1 eine Gesamtstrafe iHv 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt wird, hinsichtlich Spruchpunkt 2 eine Gesamtstrafe iHv 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt wird, hinsichtlich Spruchpunkt 3 eine Gesamtstrafe iHv 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt wird, hinsichtlich Spruchpunkte 4, 5, und 6, eine Gesamtstrafe iHv 500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt wird; die Geldstrafe beläuft sich somit auf insgesamt 1.250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf insgesamt 81 Stunden.

Darüber hinaus war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.9. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich hinsichtlich Spruchpunkt 1 auf 25 Euro, hinsichtlich Spruchpunkt 2 auf 25 Euro, hinsichtlich Spruchpunkt 3 auf 25 Euro, hinsichtlich Spruchpunkte 4, 5, und 6 auf insgesamt 50 Euro; diese Kosten betragen somit 125 Euro.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Der EuGH hat im Urteil vom 12.09.2019 Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, ausgesprochen, dass Art 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie jener des LSD-BG entgegensteht, die für den Fall arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden. Diesem Urteil sind der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034 und der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27.11.2019, E 3530 bis 3531/2019-10 gefolgt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.3. Im Ergebnis sind daher die Strafnormen des LSD-BG geltungserhaltend und unionskonform neu auszulegen, vgl. dazu etwa VWGH 17.04.2008, 2008/15/0064 und 15.11.2019, Ra 2019/11/0033.. Auch damit steht die vorliegende Entscheidung im Einklang.

VI.4. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden

Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Zur Verfahrenshilfe:

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Zur Vorschreibung / Zum Zahlschein:

Bitte erachten Sie die /den von der Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte/n Vorschreibung / Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der Behörde eine/n aktualisierte/n Vorschreibung / Zahlschein zugesandt.

3. Zur Eintragung in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSDB:

Gemäß § 35 Abs. 2 LSD-BG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer